



Bundesbüro

Blindengasse 6
1080 Wien

Tel.: +43-1-405 78 32 DW 0

Fax: +43-1-402 93 12

E-Mail: office@ffv.at

Internet: www.ffv.at

An
Frau Bundesminister
Dr. Maria Berger
Bundesministerin für Justiz
Museumstrasse 7
1070 Wien
E-Mail: kzl.b@bmj.gv.at

und an

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 16. Juni 2008

Betreff: Entwurf zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften; Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Unter Bezugnahme auf das Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf 189/ME (XXIII. GP) – Lebenspartnerschaftsgesetz gibt der Freiheitliche Familienverband Österreichs in offener Frist (16. Juni 2008) folgende Stellungnahme ab:

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Herbert Vonach, Obmann des
Freiheitlichen Familienverbandes Österreich

Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes zum Ministerialentwurf 189/ME (XXIII. GP) – Lebenspartnerschaftsgesetz

Nach Meinung des Freiheitlichen Familienverbandes hat sich der liberale Staat nicht in die sexuelle Ausrichtung von Personen einzumischen, da diese Privatsache ist. Aus Sicht des Freiheitlichen Familienverbandes besteht der Hauptunterschied zwischen der Ehe und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften darin, dass die Ehe durch das gemeinsame Zeugen und Aufziehen von Kindern maßgeblich zur Erhaltung des Staatswesens beitragen soll. Dieser mit der Ehe einhergehende Effekt ist es, der schon in Urzeiten dazu geführt hat, dass diese Art von Lebensgemeinschaft in allen Gesellschafts- und Rechtssystemen rechtlich bevorzugt wurde. Es ist nun einmal ein biologisches Faktum, dass nur zwei verschiedene Geschlechter Leben schenken und damit den Erhalt einer Gesellschaft, Kultur oder eines Volkes gewährleisten können. Es gilt der Rechtsgrundsatz: Gleiches ist gleich und Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Zu einer ähnlichen Betrachtungsweise kommt auch die katholische Kirche:

"Den homosexuellen Lebensgemeinschaften fehlen ganz und gar die biologischen und anthropologischen Faktoren der Ehe und der Familie, die vernünftigerweise eine rechtliche Anerkennung solcher Lebensgemeinschaften begründen könnten. Sie sind nicht in der Lage, auf angemessene Weise die Fortpflanzung und den Fortbestand der Menschheit zu gewährleisten.

...

Um die Legalisierung der homosexuellen Lebensgemeinschaften zu stützen, kann man sich nicht auf das Prinzip der Achtung und Nicht-Diskriminierung jeder Person berufen. Eine Unterscheidung unter Personen oder die Ablehnung einer sozialen Anerkennung oder Leistung sind nämlich nur dann unannehmbar, wenn sie der Gerechtigkeit widersprechen. Wenn man den Lebensformen, die weder ehelich sind noch sein können, den sozialen und rechtlichen Status der Ehe nicht zuerkennt, widerspricht dies nicht der Gerechtigkeit, sondern wird im Gegenteil von ihr gefordert." (Zitate: Kongregation für die Glaubenslehre, 3. Juni 2003, Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen).

Das Institut der Ehe beschränkt in vielen Lebensbereichen die Rechtsstellung von Dritten. Dieser Eingriff in die Rechte Dritter ist nur nach einer Interessensabwägung zu vertreten. Es muss das öffentliche Interesse des Staates am Rechtsinstitut Ehe – und damit an den gewünschten Ergebnissen dieses Instituts, nämlich neuen Staatsbürgern – mit den Interessen der rechtlich schlechter gestellten Staatsbürger (Vermieter, Gläubiger, etc.) abgewogen werden. Alle Kulturen und Rechtssysteme haben bei dieser Interessensabwägung zu allen Zeiten zugunsten der verschiedengeschlechtlichen Ehe entschieden. Eine vergleichbare Interessensabwägung bei

gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften kann aus unserer Sicht nicht zu diesem Schluss kommen.

Es ist schon heute möglich, einen Großteil der mit der Eheschließung einhergehenden Rechtsfolgen mittels Notariats- bzw. sonstiger privatrechtlicher Rechtsakte zu vereinbaren. Für den Freiheitlichen Familienverband ergibt sich auch daher kein Handlungsbedarf, von bestehenden Regelungen und sachlich gerechtfertigten Unterscheidungen abzugehen.

Grundsätzliches

In den letzten Jahren wurden aus dem Bereich der organisierten Homosexualität immer öfter und immer lauter Forderungen nach "Gleichstellung" erhoben, etwa unter dem Slogan "Gleiches Recht für gleich viel Liebe!". Diese Forderung beruht auf einem fundamentalen Irrtum hinsichtlich der Stellung des Staates und dessen Aufgaben in diesem Problembereich.

Es ist nicht Aufgabe des Staates, rechtliche Sanktionen für ethische Haltungen als solche oder gar für subjektive Empfindungen zu verhängen. Wer wen mag, attraktiv und begehrenswert findet, oder sich in sonstiger Weise zu jemandem oder etwas hingezogen fühlt, ist für den liberalen Staat grundsätzlich irrelevant und hat daher von ihm zunächst auch nicht sanktioniert zu werden. Erst in zweiter Linie ist die Frage zu stellen, an welchen Aspekten von Verbindungen der liberale Staat weshalb Interessen haben könnte, und wie der Staat diese Interessen fördern könnte.

Betrachten wir zuerst die Ehe, wie sie von § 44 ABGB definiert wird:

"Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechts gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten."

Schon die einfache Lektüre des Gesetzestextes zeigt, worum es aus staatlicher Sicht bei der Ehe geht: nicht um irgendwelche emotionalen Bindungen und Zuneigungen, sondern um „handfeste“ Leistungen im Interesse des Gemeinwohles, ja des physischen (Fort-) Bestehens des Staates als solchem. Es ist angesichts des kinderpsychologischen Forschungsstandes beinahe überflüssig, darauf hinzuweisen, dass Kinder in stabilen Beziehungen am besten aufwachsen können, dass in stabilen Beziehungen Leistungen gegenseitiger Fürsorge erbracht werden, welche ansonsten von anderen Solidargemeinschaften (letztlich vom Staat), meist kostenintensiver und kaum in derselben Qualität, erbracht werden müssten.

Ob die im ABGB normierten ehelichen Pflichten aus einer starken emotionalen Zuneigung heraus oder aus bloßer Pflichterfüllung oder aus einem wie auch immer be-

schaffenen Mischungsverhältnis der genannten Beweggründe erfüllt werden, ist für den liberalen Staat schlichtweg ohne Belang. Von einem "Recht für Liebe" zu sprechen, ist daher im besten Fall irreführend. Der besondere rechtliche Schutz der Ehe als optimaler Institution zur Erfüllung der elementaren generativen Aufgaben, an das Eheband geknüpfte Leistungen/Vergünstigungen des Staates, Eingriffe in Rechte Dritter (etwa in das Eigentumsrecht bei Eintrittsrechten der Ehepartner in Mietverträge, Rechtsstellung im Exekutionsrecht, etc.) rechtfertigen sich aus staatlicher Sicht ausschließlich aus den oben angeführten öffentlichen Interessen und nicht aus dem Versuch, "Recht für Liebe" zu geben und damit inkommensurable Kategorien – für einen liberalen Staat unzulässigerweise – zueinander in Beziehung zu setzen.

Vom eben erörterten staatlichen Interesse an stabilen und fruchtbaren Beziehungen her gesehen, ist der gesellschaftliche Wandel hin zur Promiskuität, Untreue und damit zur zunehmenden Instabilität menschlicher Beziehungen insofern bedauerlich, als er eine Verminderung der Fruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Erziehung und des gegenseitigen Beistandes mit sich bringt. Gerade der Kindergarten- und Schulbereich, wo Pädagogen immer mehr elementare Erziehungsaufgaben übernehmen müssen und dadurch zum Teil überfordert werden, zeigt dies mit kaum zu überbietender Deutlichkeit.

Dennoch hat der Staat, der nach einem bekannten Wort die ethischen Grundlagen, auf denen er basiert, nicht selbst schaffen kann, die bedauernswerten veränderten Lebensrealitäten selbstverständlich zur Kenntnis zu nehmen und von seinen Interessen her zu reagieren. Dementsprechend wurden seit den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts einige Vergünstigungen, welche bis dato ausschließlich der Ehe vorbehalten waren, auch auf Lebensgemeinschaften, wenn sie nur bestimmten Mindestanforderungen genügten, ausgeweitet (zu Einzelheiten vgl. den Überblick bei STABENTHEINER, NZ 1995, 49 ff). Dies erklärte sich aus dem Umstand, dass häufig auch aus solchen Verbindungen Kinder entstanden und die Partner einander Beistand leisteten und die Kinder erzogen.

Seitdem ist die insofern negative Entwicklung allerdings nicht stehen geblieben: Es werden immer weniger Kinder geboren, auch in Ehen. Die Trennungs- und Scheidungsrate erreicht ständig neue Höhepunkte. Man muss sich daher fragen, inwieweit die Begründungen für die oben angeführten Vergünstigungen überhaupt noch tragen, und zwar gerade auch hinsichtlich der von vornherein geplant kinderlosen Ehe. Letzteres wird hier aus ökonomischen Gründen nicht erfolgen, zumal das hier zu erörternde Thema die Frage der homosexuellen Lebensgemeinschaften ist.

Dass die oben angeführten Vergünstigungen oft auch an heterosexuelle Lebensgemeinschaften vergeben werden, die keine Handlungen setzen, welche im staatlichen Bereich Beachtung verdienen, sondern zu bloßen "Spaßbeziehungen" bzw. "Selbstbefriedigungsgemeinschaften auf Gegenseitigkeit" entarten, welche jederzeit auflösbar sind und je nach Gemütsbeschaffenheit oder sonstiger Lage tatsächlich auch

aufgelöst werden, lässt es durchaus nachvollziehbar erscheinen, dass nunmehr Homosexuelle sich "benachteiligt" fühlen. Wenn heterosexuelle Beziehungen, die auf "Liebe mit beschränkter Haftung" beruhen, Begünstigungen und eine gewisse rechtliche "Anerkennung" erhalten, können sich Homosexuelle, die wirklich den Anspruch erheben, eine von Liebe und gegenseitiger Solidarität getragene Beziehung zu pflegen, zurecht benachteiligt fühlen.

Die Schlussfolgerung daraus kann allerdings nicht die pauschale Ausweitung des status quo betreffend heterosexuelle Lebensgemeinschaften sein, sondern eine Prüfung der bestehenden Regelungen, und darauf aufbauend eine entsprechende Neuordnung zu einem einigermaßen widerspruchsfreien System.

Zum Ministerialentwurf 189/ME (XXIII. GP)

Der Freiheitliche Familienverband spricht sich gegen den vorliegenden Ministerialentwurf aus. Unter anderen stehen folgende Kritikpunkte hervor:

Die Vorgangsweise des Ministeriums, nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, das Ehegesetz an dieses anzupassen, wird strikt abgelehnt.

Fehlende verfassungsrechtliche Verankerung von Ehe und Familie und damit fehlender Schutz vor Aufweichung des Rechtsinstituts der Ehe.

Obwohl die Möglichkeit der Adoption für gleichgeschlechtliche Paare im Ministerialentwurf vorerst nicht vorgesehen ist, wird diese wohl in absehbarer Zeit möglich sein. Derzeit wird eine Neufassung des „Europäischen Übereinkommens zur Adoption von Kindern“ geplant, die als Voraussetzung unter anderem eine „eingetragene Partnerschaft“ vorsieht. Daher wird die Erlassung eines LPartG auch ein Recht auf Adoption für homosexuelle Paare nach sich ziehen. Dies wird vom Freiheitlichen Familienverband abgelehnt.

Der gegenständliche Entwurf sieht vor, dass eine Lebenspartnerschaft nur vor dem Standesbeamten und durch Eintragung in die „Personenstandsbücher“ begründet werden kann. Es muss den Standesbeamten freigestellt werden, ob sie auch bei der Begründung einer „Lebenspartnerschaft“ eine Zeremonie/Feier durchführen wollen oder nicht. Eine Verpflichtung, solche Feiern abzuhalten, kann zu Gewissenskonflikten bei den Standesbeamten führen und wird den Anreiz, eine entsprechende Ausbildung abzulegen, verringern.

Im Nichtigkeitskatalog des § 19 LPartG wurde der Nichtigkeitsgrund des § 23 EheG (Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe) nicht aufgenommen. Damit sollen Lebenspartnerschaften, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen wurden, dem Lebenspartner die Führung des Familiennamens des anderen Lebens-



partners oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Lebenspartners zu ermöglichen, ohne dass die Lebenspartnerschaft begründet werden soll, nicht von Nichtigkeit bedroht sein. Obwohl in den Materialien auf „gewichtige Stimmen in der Literatur“ verwiesen wird sollte dieser Passus, unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung des Entwurfs, in das LPartG eingearbeitet werden.

Univ.-Prof. Dr. Herbert Vonach, Obmann des
Freiheitlicher Familienverbandes Österreichs (FFV)

Wien, am 16. Juni 2008